

Positionspapier zur Umsatzsteuer auf Postdienstleistungen (§ 4 Ziff. 11 b UStG)

Nachdem die neue Koalition beschlossen hat, die oben genannten Umsatzsteuerregelung durch eine wettbewerbskonforme Regelung zu ersetzen, die den Vorgaben der Entscheidung des EuGH entspricht, haben wir uns erlaubt, einen Vorschlag für eine Neuregelung zu entwickeln. Maßgeblich für die Neuregelung sind dabei die Vorgaben der Entscheidung des EuGH vom 23.04.2009. Darin hat der EuGH folgende Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung aufgestellt:

- es muss sich um Grunddienstleistungen des Universaldienstes handeln, die von jedermann in Anspruch genommen werden (Rn 46),
- der Anbieter der Leistung ist zu ihrer Erbringung verpflichtet (Rn 40),
- die Beförderung erfolgt zu ermäßigten Kosten (Rn 33) und zu allgemein gültigen Tarifen.

Demgegenüber sind Dienstleistungen, die den besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern entsprechen, ebenso wenig von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen (Rn 46 der Entscheidung) wie solche, bei denen die Möglichkeit besteht, Konditionen mit den Kunden individuell auszuhandeln (Rn 48).

Bezogen auf die Verhältnisse in Deutschland ergibt sich Folgendes:

Die Leistungen des Universaldienstes ergeben sich aus der Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV). Allerdings schränkt der EuGH den Bereich der steuerbefreiten Leistungen ein, indem er auf solche Leistungen des Universaldienstes abstellt, die spezifisch in der Eigenschaft als „öffentliche“ Posteinrichtung (Rn 44) für jedermann zugänglich sind und nicht den besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern entsprechen. Leistungen, die nur für bestimmte Nutzergruppen in Betracht kommen, sind hingegen nicht von der Umsatzsteuer zu befreien. Damit sind alle Leistungen, die auf bestimmte Nutzergruppen zugeschnitten sind, wie z.B. Infopost, Massensendungen, Sendungen mit Auflieferung bei Briefzentren, vorsortierte Sendungen, von der Umsatzsteuerbefreiung von vornherein ausgeschlossen.

Von den so definierten Grunddienstleistungen des Universaldienstes sind nur solche von der Umsatzsteuer zu befreien, zu deren Erbringung der Anbieter „verpflichtet“ ist. Eine Verpflichtung im rechtlichen Sinne existiert nach dem Postgesetz grundsätzlich nicht. Lediglich im Falle einer festgestellten Unterversorgung kann ein marktbeherrschendes Unternehmen zur Erbringung bestimmter Grunddienstleistungen verpflichtet werden (§ 13 Abs. 2. PostG). Nur für diesen Fall ist eine Verpflichtung zur Erbringung bestimmter Universaldienstleistungen mit entsprechendem Kontrahierungszwang vorgesehen (vgl. § 3 PDLV).

Der EuGH schließt eine Steuerbefreiung aus, soweit die „Möglichkeit“ besteht, Entgelte oder andere vertragliche Konditionen zu verhandeln (Rn. 48). Eine solche Einschränkung der Vertragsfreiheit ergibt sich in Bezug auf Briefsendungen (Briefe und Postkarten), die zu den von der Bundesnetzagentur genehmigten

Entgelten eingeliefert werden. Gemäß § 19 PostG sind die von einem marktbeherrschenden Unternehmen verlangten Entgelte für Briefe, die mit einer Stückzahl von bis zu 50 Stück eingeliefert werden, genehmigungspflichtig. Abweichende Entgelte dürfen nicht verlangt werden (§ 23 Abs. 1. PostG). Dementsprechend hat die Deutsche Post AG ihre Entgelte für Briefsendungen, die mit einer Stückzahl von bis zu 50 Stück eingeliefert werden, von der Bundesnetzagentur genehmigen lassen. Briefe und Postkarten, die zu den genehmigten Entgelten bei der DPAG eingeliefert werden, muss die DPAG daher zu den genehmigten Entgelten befördern und zustellen. Jedermann kann diese Leistungen zu den genehmigten Entgelten in Anspruch nehmen. Durch die Entgeltgenehmigungspflicht wird sicher gestellt, dass die Leistungen zu allgemein erschwinglichen Entgelten erbracht werden, die sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und nicht am Gewinninteresse des Unternehmens orientieren (§ 20 PostG). Hierauf stellt der EuGH ab, wenn es in Rn 33 der zitierten Entscheidung heißt, dass es der spezifische Zweck sei, „postalische Dienstleistungen, die den Grundbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, zu ermäßigten Kosten anzubieten.“

Außerhalb der Dienstleistungen zu genehmigten Entgelten gibt es keine weitere Verpflichtung der DPAG oder anderer Anbieter von Postdienstleistungen. Auch eine „Selbstverpflichtung“ gibt es nicht, denn selbst wenn eine solche freiwillig abgegeben würde, wäre jedenfalls das dafür verlangte Entgelt frei verhandelbar. Die Möglichkeit, Verträge mit den Kunden auszuhandeln, entspricht „von vornherein nicht dem Begriff des Universaldienstangebots“ (EuGH aaO. Rn 48). Soweit Briefe in größeren Mengen als 50 Stück eingeliefert werden, ist die DPAG somit nicht verpflichtet, die Briefe zu den genehmigten Entgelten zu befördern. Für Päckchen und Pakete gibt es keine Entgeltgenehmigungspflicht. Insofern ist die DPAG in der Preisgestaltung völlig frei. Eine Verpflichtung, Pakete oder Päckchen zu einem bestimmten Entgelt zu befördern, ergibt sich nicht aus dem Postgesetz, da dieses die Beförderung zu genehmigten Entgelten ausschließlich auf Briefe und Postkarten beschränkt. Sonstige Rechtsgrundlagen für einen Kontrahierungszwang zu bestimmten Entgelten bestehen nicht.

Aus den vorgenannten Überlegungen ergibt sich, dass eine Umsatzsteuerbefreiung auf solche Leistungen zu beschränken ist, für die ein behördlich genehmigtes Entgelt besteht, da nur insoweit von einer Verpflichtung gesprochen werden kann, die Leistung zum erschwinglichen Preis zu erbringen.

Wir schlagen daher vor, § 4 Ziff. 11 b UStG wie folgt abzuändern:

„jedermann zugängliche Briefdienstleistungen eines Anbieters von Postdiensten,
die zu genehmigungspflichtigen Entgelten erbracht werden“

Die vorstehende Regelung hat den Vorzug, dass sie nicht nur mit der Entscheidung des EuGH vereinbar ist, sondern dass sie darüber hinaus praktikabel und von sonstigen Leistungen abgrenzbar ist.

Über den BIEK

Im 1982 gegründeten Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste (BIEK) sind die führenden Anbieter für Kurier-, Express- und Paketdienste in Deutschland organisiert. Sie sind flächendeckend tätig und stellen jede Sendung an jedem Ort in Deutschland von der Hallig bis zur Alm zuverlässig zu. Die Mitgliedsunternehmen haben einen Marktanteil von rund 50 Prozent und ca. 18.000 Paketshops/-annahmestellen mit einem vielfältigen Produktspektrum. Zurzeit sind etwa 65.000 Menschen bei den BIEK-Mitgliedern in Deutschland beschäftigt. Sie sind entweder bei den Unternehmen direkt angestellt oder als selbständige Unternehmer für diese tätig. Insgesamt beschäftigt die KEP-Branche in Deutschland bereits ca. 183.500 Personen. Weitere Informationen unter www.biek.de

